

Geldflussrechnung nicht verlangt wird, müsste eine solche zusätzlich von ihr erstellt werden, um die Anforderungen des RRG nicht zu unterlaufen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rechnungslegung grosser schweizerischer Organisationen auf einem der allgemein anerkannten Regelwerke beruhen muss, wobei die Unternehmung jedoch wählen kann, welches sie anwenden will. Demgegenüber dürfen grosse liechtensteinische Gesellschaften im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften allgemein anerkannte Regelwerke nur insoweit anwenden, als sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PGR stehen. Grosse schweizerische Unternehmungen sind damit im Gegensatz zu liechtensteinischen besser in der Lage, schnell und flexibel auf die Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regelwerke zu reagieren.